

Glücksspiel: Nix für Jugendliche



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



BAJ Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz



Vorsorge ist besser als Nachsorge – das gilt besonders im Jugendschutz. Wir alle möchten verhindern, dass Jugendliche auf die schiefe Bahn geraten. Glücksspiel kann – ebenso wie Alkohol und andere Drogen – süchtig machen und schlimme Konsequenzen für junge Menschen haben.

Mit diesem Flyer möchte ich Ihnen, den Automatenaufstellern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gastronomie, eine Übersicht über das Jugendschutzgesetz an die Hand geben: Damit Sie auf einen Blick erkennen können, wer was wann darf.

Der im Flyer angeheftete Aufkleber sollte an jedem Geldspielautomaten angebracht sein. So kann jeder erkennen: Glücksspiel ist nichts für Minderjährige. Ich bitte Sie: Lassen Sie sich auch im größten Trubel einen Altersnachweis zeigen. Indem Sie in Ihren Lokalen auf die Bestimmungen des Jugendschutzes achten, helfen Sie aktiv mit, junge Menschen zu schützen.

Vielen Dank dafür!

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Jugendschutz: Wir halten uns daran.

Während der Aufenthalt für junge Menschen unter 18 Jahren in der Spielhalle nebenan untersagt ist, können 16- und 17-jährige Frauen und Männer bis 24 Uhr Gaststätten besuchen. Auch noch jüngere Jugendliche dürfen bis 23 Uhr für eine Mahlzeit oder ein Getränk zu Gast sein.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gastronomischen Betrieben sind wie alle Erwachsenen in der Pflicht, damit gilt: „Geldspielgeräte: nix für Jugendliche“.

Das sagt das Jugendschutzgesetz:

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Das heißt für Sie:

Ob Schank- oder Speisewirtschaft, Raststätte, Eckkneipe, Teestube, Bistro oder Imbiss – auch in gastronomischen Betrieben dürfen Jugendliche an Geldspielgeräten nicht spielen!

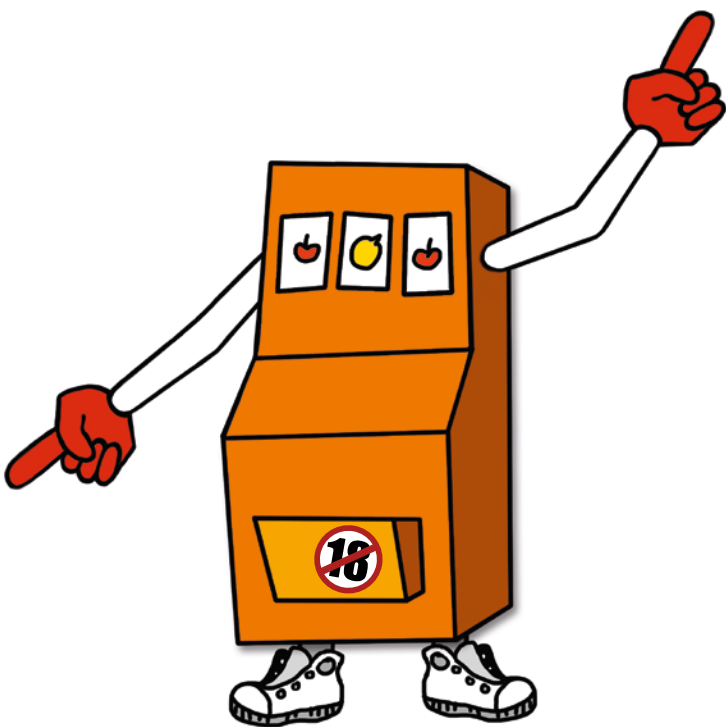


Das Jugendschutzgesetz nennt alle Jungen und Mädchen unter 14 Jahren Kinder. Jugendliche sind junge Männer und Frauen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Das Jugendschutzgesetz

Tabak, Bier, Wein, Spirituosen, Alkopops – das Jugendschutzgesetz setzt klare Grenzen, wer was wann darf. Denn Kinder und Jugendliche verdienen unsere volle Aufmerksamkeit und besonderen Schutz. So sind Filme und Computerspiele nur für bestimmte Altersgruppen freigegeben. Auch der Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten wird im Jugendschutzgesetz geregelt. Ausführliche Informationen lesen Sie im Internet unter

 www.jugendschutz-aktiv.de



Das können Sie tun:



- Stellen Sie sicher, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geldspielgeräte jederzeit im Blick haben.
- Sind Sie unsicher, ob der junge Mann oder die junge Frau am Geldspielgerät schon 18 Jahre alt ist? Sprechen Sie ihn oder sie an und bitten um den Ausweis.
- Stellen Sie sicher, dass das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der aktuellen Fassung in Ihrem Betrieb öffentlich aushängt.



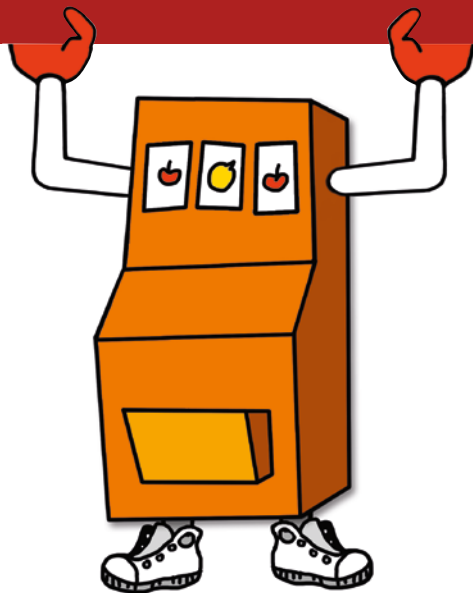
Wer einem Kind oder einem Jugendlichen das Spielen mit Gewinnmöglichkeit in gastronomischen Betrieben erlaubt oder dies sogar fördert, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 JuSchG). Eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro (§ 28 Abs. 5 JuSchG) kann die Folge sein.

Wer darf wann was?

(Regelungen des Jugendschutzgesetzes)

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Geldspielgeräte	Kein Spiel	Kein Spiel
Tabak, E-Zigaretten E-Shishas, Rauchen, Dampfen	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung ¹	Bis 24 Uhr
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung ¹ Ausnahme: zwischen 5 u. 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden	Bis 24 Uhr

¹ Als Begleitung kommen personensorgeberechtigte Personen (Eltern) oder erziehungsbeauftragte Personen (mindestens 18 Jahre) in Frage.



Glücksspiel: Nix für Jugendliche



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



BAJ Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz

Zeigen Sie Ihr verantwortungsvolles Handeln Ihren Gästen und bringen Sie den Aufkleber gut sichtbar im Lokal an. Vielen Dank!

Falls der Aufkleber nicht mehr vorhanden ist oder Sie weitere Exemplare benötigen, bestellen Sie sie bitte unter Telefon 030 182 72 27 21.

Kooperationspartner:



Herausgeber:

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit,
11018 Berlin

www.bmfsfj.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
(BAJ), Mühlendamm 3, 10178 Berlin

www.bag-jugendschutz.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 030 182 72 27 21

Telefax: 030 181 02 72 27 21

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20 17 91 30

Montag bis Donnerstag: 9–18 Uhr

Fax: 030 185 55 44 00

E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon:

115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 5FL116

Stand: Februar 2020, 4. Auflage

Bildnachweis Fr. Dr. F. Giffey: Bundesregierung/

Jesco Denzel

Druck: DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

*Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <https://www.115.de>